



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fulpmes vom 10.02.2015 über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Einhebung des VerkehrsaufschlieBungsbeitrages, der Einhebung einer Ausgleichsabgabe, der Festsetzung des vorgezogenen Erschließungskostenbeitrages und der Einhebung des Gehsteigbeitrages gemäß Tiroler VerkehrsaufschlieBungsabgabengesetz 2011, LGBL. Nr. 58/2011, i.d.g.F.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fulpmes verordnet aufgrund der Bestimmungen des Tiroler VerkehrsaufschlieBungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBL. Nr. 58/2011, i.d.g.F. (im Folgenden kurz TVAG 2011 genannt) wie folgt:

§ 1

Erschließungsbeitragssatz

Der Erschließungsbeitragssatz gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 TVAG 2011 wird für das Gemeindegebiet der Gemeinde Fulpmes mit 2,0% v. H. des Erschließungskostenfaktors, das sind € 3,67 je Einheit der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 TVAG 2011 festgelegt.

§ 2

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Der vorgezogene Erschließungsbeitrag gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 TVAG 2011 wird nicht eingehoben.

§ 3

Gehsteigbeitrag

Auf die Einhebung des Gehsteigbeitrages gemäß § 19 TVAG 2011 wird ausdrücklich verzichtet.

§ 4

Ausgleichsabgabe Abgabegenstand

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBL. Nr. 57, i.d.g.F., erteilt wird, wird eine Ausgleichsabgabe gemäß § 5 TVAG 2011 eingehoben.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2014 festgesetzte Erschließungskostenfaktor (LGBl. Nr. 184/2014 in der Höhe von € 183,50 für das Gemeindegebiet Fulpmes.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gesetzliches Pfandrecht

Für die in dieser Verordnung geregelten Abgaben samt Nebengebühren haftet auf dem jeweiligen Bauplatz oder Grundstück, der jeweiligen baulichen Anlage oder dem jeweiligen Baurecht ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. März 2015 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Verordnungen der Gemeinde Fulpmes gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Robert DENIFL

Angeschlagen am: 12.02.2015

Abgenommen am: 27.02.2015